

Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Bauordnung über die

Erteilung eines Vorbescheides für das Vorhaben „Neubau eines Laborgebäudes mit Büros, eines Blockheizkraftwerkes und eines Parkhauses“

Schäferstraße, Behringstraße; Wachsbleichstraße, Gemarkung Friedrichstadt; Flurstücke 59, 60, 61, 62, 63, 65, 59a, 65a, 65b, 100/1; 104/1; 105/1;106

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden als untere Bauaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 29.01.2024 einen Vorbescheid mit dem Aktenzeichen 63/0/VB/00495/23 im Genehmigungsverfahren nach § 75 SächsBO mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

(1) Der Vorbescheid für das Vorhaben:

Neubau eines Laborgebäudes mit Büros, eines Blockheizkraftwerkes und eines Parkhauses

auf den Grundstücken:

Behringstraße, Schäferstraße, Wachsbleichstraße

Gemarkung Friedrichstadt, Flurstücke 59, 60, 61, 62, 63, 65, 59a, 65a, 65b, 100/1; 104/1; 105/1;106

wird mit Nebenbestimmungen erteilt.

(2) Gegenstand des Vorbescheides sind die Beantwortung der Fragen nach der naturschutzrechtlichen, bauplanungsrechtlichen und denkmalschutzrechtlichen Zulässigkeit.

(3) Die Fragen des Vorbescheides wurden unter Benennung von Nebenbestimmungen positiv beschieden.

(4) Bestandteil des Vorbescheides sind die ausgefertigten Bauvorlagen.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende **Rechtsbehelfsbelehrung**:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe

Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Hinweise: Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl von Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt, § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO. Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt. Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden, Rosenstraße 30, 01067 Dresden, Zimmer 5029, während der Sprechzeiten eingesehen werden. Sprechzeiten:

montags 9 bis 12 Uhr, ab 13 Uhr nach Vereinbarung; dienstags, donnerstags: 9 bis 12 und 13 bis 17 Uhr, 17 bis 18 Uhr nach Vereinbarung. Es wird eine vorherige telefonische Terminvereinbarung, Telefon (03 51) 4 88 4267, empfohlen.

Dresden, 15. Februar 2024

Ursula Beckmann

Leiterin des Bauaufsichtsamtes

